

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für  
Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft  
vom ...**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 09. Juni 2008 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 18. Juni 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Dezember 2011 (Stadtzeitung Nr. 1 vom 18. Januar 2012, S. 21):

Art. 1

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) in Nr. 1 wird der Betrag „120,00 €“ durch den Betrag „108,80 €“,
  - b) in Nr. 2 wird der Betrag „180,00 €“ durch den Betrag „163,20 €“,
  - c) in Nr. 3 wird der Betrag „360,00 €“ durch den Betrag „326,40 €“,
  - d) in Nr. 4 wird der Betrag „1.650,00 €“ durch den Betrag „1.496,00 €“ ersetzt.
  
2. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) in Nr. 1 wird der Betrag „73,60 €“ durch den Betrag „69,60 €“,
  - b) in Nr. 2 wird der Betrag „110,40 €“ durch den Betrag „104,40 €“,
  - c) in Nr. 3 wird der Betrag „220,80 €“ durch den Betrag „208,80 €“, ersetzt.
  
3. In § 4 Abs.4 werden die Worte „Die Anfahrtspauschale für Sonderleerungen und für“ gestrichen.
  
4. § 4 Abs.5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) in Nr. 1 wird nach dem Wort „Restmüllsack“ der Zusatz „(50 Liter)“,
  - b) in Nr. 2 wird nach dem Wort „Grün- und Gartenabfallsammelsack“ der Zusatz „(50 Liter)“ eingefügt.
  
5. Dem § 4 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„7) Die Gebühren betragen für

  1. Nachleerungen der Mülltonnen eine Anfahrtspauschale von 15,00 €
  2. Sonderleerungen der Mülltonnen eine Anfahrtspauschale von 15,00 € zuzüglich 1/26 der Jahresmüllgebühr.“
  
6. Die Anlage „Preisliste für Anlieferungen an die Recyclinghöfe Fürth“ wird wie folgt geändert:
  - a) Bei „Restmüll“, „Gewerbeabfälle“, „Straßenkehrsack“ und „Baustellenabfälle“ wird der Betrag von „259,42 €/to“ durch den Betrag „222,00 €/to“ ersetzt.

- b) Die Auflistung von „Folien“, „Kunststoffe“, „Kunststoffe: Umreifungsbänder“, „Teppiche, Teppichböden“, „Lkw-Reifen“ mit den zugehörigen Entgelten entfällt.
  - c) Im letzten Satz wird nach dem Wort „Kleinanlieferungen“ die Worte „von Privat und“ eingefügt.
  - d) Im letzten Satz wird der Betrag „9,50 €“ durch den Betrag „9,00 €“ ersetzt.
7. Die Anlage „Preisliste für Verkauf von Fertigkompost am Kompostplatz“ wird wie folgt geändert:
- a) bei 40 L abgesackt wird der Betrag „2,50 €“ durch den Betrag „3,00 €“,
  - b) bei bis 10m<sup>3</sup> wird der Betrag „12,50 €/m<sup>3</sup>“ durch den Betrag „15,00 €/m<sup>3</sup>“,
  - c) bei 10m<sup>3</sup> - 200m<sup>3</sup> wird der Betrag „10,00 €/m<sup>3</sup>“ durch den Betrag „12,50 €/m<sup>3</sup>“,
  - d) bei 200m<sup>3</sup> - 500m<sup>3</sup> wird der Betrag „9,00 €/m<sup>3</sup>“ durch den Betrag „11,50 €/m<sup>3</sup>“,
  - e) bei 500m<sup>3</sup> - 800m<sup>3</sup> wird der Betrag „6,00 €/m<sup>3</sup>“ durch den Betrag „7,50 €/m<sup>3</sup>“,
  - f) bei ab 800m<sup>3</sup> wird der Betrag „3,50 €/m<sup>3</sup>“ durch den Betrag „5,00 €/m<sup>3</sup>“ ersetzt.

## Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.